

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz und die Gehaltsordnung

Karlsruhe, 1894

2. Die Pflichten der Beamten

[urn:nbn:de:bsz:31-318658](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318658)

Vorgelesen genehmigt und unterschrieben.

(Vor- und Zuname des Verpflichteten.)

Zur Beglaubigung:

(Name und Amtseigenschaft des Beamten, welcher die Verpflichtung vorgenommen hat.)

2. Die Pflichten der Beamten.

Landesherrliche Verordnung vom 27. Dezember 1889.

1. Amtsgeheimniß

(insbesondere im Falle der Einvernahme von Beamten als Zeugen).

§ 1.

Herbeiführung der Entschliezung über die Genehmigung.

Soll ein Beamter über Umstände, auf welche sich die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeuge vernommen werden, so ist die Entschliezung der zuständigen Dienstbehörde, ob die zur Einvernahme hierüber erforderliche Genehmigung erteilt wird, von derjenigen Behörde herbeizuführen, welche die Einvernahme anzuordnen beaufichtigt; eine Ladung braucht hierdurch nicht aufgehoben zu werden.

§ 2.

Pflicht des Beamten zur Anzeige an die vorgesetzte Behörde.

Wird ein Beamter zur Einvernahme als Zeuge in einer Sache geladen, in welcher voraussichtlich über geheim zu haltende Umstände Auskunft begehrt wird, so hat er alsbald hierüber Anzeige an die unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zu erstatten.

§ 3.

Zuständigkeit zur Genehmigung und Unterfügung der Einvernahme.

Zur Genehmigung der Einvernahme ist die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Dienstbehörde zuständig.

Legt dieselbe Bedenken dagegen und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so ist an die übergeordnete Behörde zu berichten. Zur Verfügung der Genehmigung sind nur die Zentralstellen befugt. In Zivil- und Strafprozessen sowie (vergleiche § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884) in verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten kann die Verfügung nur auf Grund der §§ 341 der Zivilprozessordnung beziehungsweise 53 der Strafprozessordnung erfolgen.

§ 4.

Verhalten des Beamten vor ertheilter Genehmigung.

Ist zur Zeit der Einvernahme die nachgesuchte Entschliebung über die Genehmigung noch nicht erfolgt oder wird die Einvernahme nachträglich auf geheim zu haltende Umstände erstreckt, bezüglich deren Offenbarung die erforderliche Genehmigung noch nicht nachgesucht oder ertheilt ist, oder wird eine Einvernahme über solche Umstände ohne vorangegangene Ladung und Einholung der Genehmigung zur Einvernahme versucht, so ist die Auskunft zu verweigern.

Ist es einem einzuvernehmenden Beamten zweifelhaft, ob seine Pflicht zur Amtsverschwiegenheit betroffen werde, so hat er sich gleichfalls zunächst an seine vorgesetzte Behörde zu wenden.

§ 5.

Anwendung auf zuruhegesetzte Beamte und vertragsmäßig verwendete Personen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Beamte im Ruhestand und auf die ohne Beamteneigenschaft in einem Dienstverhältniß zum Staat stehenden Personen.

Bezüglich der Beamten im Ruhestand kommt die Zuständigkeit im Sinne des § 3 der zuletzt vorgelegt gewesenen Behörde zu.

II. Abgabe von Gutachten durch Beamte.

1. Abgabe außergerichtlicher Gutachten.

§ 6.

Verfahren und Zuständigkeit.

Wenn ein Beamter außerhalb des vor den Zivil-, Straf- und Verwaltungsgerichten oder im Strafprozeße vor den Staatsanwaltschaften stattfindenden Verfahren ein Gutachten als Sachverständiger abzugeben beabsichtigt (§ 10 des Beamtengesetzes), so hat er davon unter Bezeichnung des Gegenstandes der Begutachtung und der Person oder Stelle, für welche das Gutachten erstattet werden soll, ferner der ihm etwa in Aussicht gestellten Belohnung der unmittelbar vorgelegten Behörde Mittheilung zu machen.

Die Entschliebung darüber, ob dem Beamten die Genehmigung zur Abgabe des außergerichtlichen Gutachtens zu ertheilen sei, erfolgt durch die demselben zunächst vorgelegte Zentralstelle, beziehungsweise, falls er einer solchen angehört, durch den Vorstand der Zentralstelle.

Durch die Ministerien kann für bestimmte Klassen von Beamten oder für bestimmte Fälle der Begutachtung angeordnet werden, daß die an sich zuständige Zentralstelle beziehungsweise deren Vorstand die Entschliebung des Ministeriums einzuholen habe, oder daß eine dem Beamten vorgelegte Behörde, welcher nicht die Eigenschaft als Zentralstelle zukommt, zur Entschliebung zuständig sei.

Wenn einem Beamten kraft seiner sachlichen und örtlichen Zuständigkeit oder kraft einer ihm zur Abgabe von Gutachten bestimmter Art zum Voraus allgemein ertheilten Ermächtigung die Befugniß zur Erstattung des in Frage stehenden Gutachtens zukommt, so ist eine besondere vorgängige Genehmigung im Einzelfalle nicht mehr einzuholen.

2. Die Vernehmung von Beamten als Sachverständige durch Gerichte oder Staatsanwaltschaften.

§ 7.

Verfahren und Zuständigkeit bei der Entschliezung über die Genehmigung.

Wenn ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsgericht oder wenn in Strafprozessen die Staatsanwaltschaft die Vernehmung eines Beamten als Sachverständiger bewirken will, so haben sie alsbald der dem Beamten unmittelbar vorgesetzten Behörde hiervon Nachricht zu geben, spätestens gleichzeitig mit der Anordnung einer Ladung, damit die Behörde prüfe, ob die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde (Zivilprozeßordnung § 373 Absatz 2, Strafprozeßordnung § 76, § 24 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 5. August 1884).

Setzt die Behörde Bedenken und gehört sie nicht zu den Zentralstellen, so berichtet sie der übergeordneten Behörde. Zur Erklärung, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen Nachtheil bereiten würde, sind nur die Zentralstellen befugt.

Ist es einem als Sachverständiger zu vernehmenden Beamten zweifelhaft, ob ein solcher Nachtheil eintreten könnte, so hat er sich auch seinerseits vor Abgabe eines Gutachtens an die unmittelbar vorgesetzte Behörde zu wenden.

Handelt es sich bei der Vernehmung des Beamten als Sachverständiger um ein Gutachten, zu dessen Erstattung der Beamte gemäß § 6 Absatz 4 dieser Verordnung allgemein verpflichtet oder befugt ist, so ist die Einhaltung des vorstehenden Verfahrens nicht erforderlich.

III. Verehelichung der Beamten.

§ 8.

Erstattung der Anzeige.

Ein Beamter, welcher eine eheliche Verbindung eingehen will, hat hievon der unmittelbar vorgesetzten Behörde, be-

ziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher der Beamte angehört, mindestens drei Wochen bevor beim Standesbeamten die Anordnung des Aufgebots beantragt wird, schriftliche Anzeige zu erstatten.

In der Anzeige ist anzugeben: der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort und das Alter der Braut, der Vor- und Zuname, Stand und Wohnort der Eltern derselben.

Weibliche Beamte (vergleiche § 134 Ziffer 1 und 2 des Beamtengesetzes) haben in der Anzeige Vor- und Zuname, Alter, Stand und Wohnort des Bräutigams anzugeben.

Sofern die Anstellung des Beamten von einer anderen als der im ersten Absätze bezeichneten Behörde ausgegangen ist, hat die letztere sofort eine Abschrift der Anzeige der Anstellungsbehörde, beziehungsweise hinsichtlich der landesherrlich angestellten Beamten dem vorgelegten Ministerium im Dienstwege mitzutheilen.

§ 9.

Verfahren im Falle der Beanstandung.

Sieht die beabsichtigte Verehelichung vom Standpunkte der dienstlichen Interessen zu wesentlichen Bedenken Anlaß, so hat die Anstellungsbehörde beziehungsweise das vorgelegte Ministerium dem Beamten entsprechende Eröffnung zu machen und geeignetenfalls dem unwiderruflich angestellten Beamten disziplinäres Einschreiten, dem widerruflich angestellten Beamten den Widerruf oder die Kündigung für den Fall in Aussicht zu stellen, daß die Ehe dennoch eingegangen beziehungsweise in Folge der Eingehung der Ehe sich Unzömmlichkeiten ergeben würden.

§ 10.

Vorgängige Erlaubniß zur Verehelichung.

Nachstehende Klassen von Beamten bedürfen zur Verehelichung einer vorgängigen Erlaubniß der zunächst vorgelegten Zentralstelle:

1. das Gefängnißaufsichtspersonal in Zentralstrafanstalten, sowie in Kreis- und Amtsgefängnissen (mit oder ohne Kostregie),

2. die Wärter und die weiblichen Beamten in den Heil- und Pflegeanstalten,
3. die weiblichen Beamten im polizeilichen Arbeitshause,
4. die Grenzaufseher.

Das Gesuch um Cheerlaubniß ist mit den in § 8 bezeichneten und den von der zuständigen Zentralstelle etwa weiter erfordernten Angaben bei der unmittelbar vorgesetzten Behörde einzureichen und von dieser mit Bericht der vorgesetzten Zentralstelle vorzulegen.

Vor Erledigung des Gesuchs darf die Anordnung des Cheaufgebots nicht beantragt werden.

IV. Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen durch Beamte.

1. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste.

§ 11.

Auf Nebenämter und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche dem Beamten durch landesherrliche Entschliebung oder durch die hiefür zuständige Behörde außerhalb seines Hauptamtes übertragen werden, finden die Bestimmungen des § 12 des Beamtengesetzes keine Anwendung. Hinsichtlich solcher Nebenämter und Nebenbeschäftigungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung in staatlichen Dienstzweigen, welche außerhalb des Geschäftskreises der dem Beamten im Hauptamte zunächst vorgesetzten Zentralbehörde liegen, kann dem Beamten nur durch landesherrliche Entschliebung oder mit Zustimmung der vorgesetzten Zentralbehörde (Ministerium, Mittelstelle) übertragen werden. Für bestimmte Arten von Beamten oder von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen können andere, dem betreffenden Beamten vorgesetzte Behörden als zuständig erklärt werden.
2. Die Beamten können die Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen im staatlichen Dienste, welche

ihrer Vorbildung und dienstlichen Stellung entsprechen, nicht verweigern; das Gleiche gilt für Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, deren Besorgung für die Reichsverwaltung dem Beamten durch die zuständige Staatsstelle aufgetragen wird.

2. Nebenämter und Nebenbeschäftigungen außerhalb des staatlichen Dienstes.

§ 12.

Verfahren und Zuständigkeit bei Ertheilung der Genehmigung.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Besorgung eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung einzuhaltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

Die Genehmigung kann im Einzelfalle oder zum Voraus allgemein zur Besorgung bestimmter Arten von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen ertheilt werden. Insbesondere kann durch das vorgeordnete Ministerium unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten allgemein die Ausübung von Nebenbeschäftigungen gewisser Art genehmigt und ferner bestimmt werden, welche Klassen von Beamten mit Rücksicht darauf, daß die Amtsstelle nicht ihre ganze Zeit und Kraft erfordert (§ 12 Absatz 5 des Beamtengesetzes), einer Genehmigung zur Besorgung von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen nicht bedürfen und in wie weit für Beamte dieser Klassen allgemein oder im Einzelfalle Ausnahmen von der Bestimmung des § 12 Absatz 4 des Beamtengesetzes zulässig sind.

Die Genehmigung ist auch hinsichtlich derjenigen nach dem Gesetze der Genehmigung bedürftigen Nebenämter und Nebenbeschäftigungen einzuholen, welche der Beamte schon vor dem Inkrafttreten des Beamtengesetzes übernommen hat, es sei denn, daß ihm hierzu schon vor diesem Zeitpunkte die Genehmigung ertheilt worden ist.

§ 13.

Anzeige von der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, welche einer vorgängigen Genehmigung nicht bedürfen.

Vor der Uebernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung, zu welcher eine vorgängige Genehmigung nach § 12 des Beamtengesetzes und § 12 dieser Verordnung nicht erforderlich ist, hat der Beamte in folgenden Fällen der nach § 12 dieser Verordnung zuständigen Behörde im Dienstwege Anzeige zu erstatten:

1. wenn der Beamte die Besorgung eines nicht mit Be-
lohnung verbundenen Nebenamtes im Dienste des Reichs
oder eines andern Staats, beziehungsweise einer solchen
Nebenbeschäftigung, und
2. wenn der Beamte eine ehrenamtliche Stelle in dem
Verwaltungsorgane (nicht in dem Vertretungsorgane)
einer Gemeinde, eines Kreises, einer Kirche oder einer
sonstigen öffentlichen Genossenschaft übernimmt.

Dem Ministerium bleibt es vorbehalten, auch für andere Fälle anzuordnen, daß die Beamten die Uebernahme von nicht genehmigungspflichtigen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen der nach § 12 zuständigen Dienstbehörde anzuzeigen haben.

V. Annahme von Auszeichnungen, Geschenken und dergleichen.

§ 14.

Ehrengeschenke.

Zur Annahme von Ehrengeschenken, d. h. solchen Geschenken, welche einem Beamten in Anerkennung seiner dienstlichen Bethätigung von Personen (auch Korporationen), auf welche sich die Amtsgewalt oder amtliche Thätigkeit desselben erstreckt oder erstreckte, zugebacht sind, soll die Genehmigung nur in besonderen Ausnahmefällen ertheilt werden.

§ 15.

Sonstige Geschenke und Belohnungen.

Zur Annahme von Geschenken und Belohnungen, welche ein Bethelligter einem Beamten als Anerkennung für bestimmte, in das Amt einschlagende Leistungen zuwenden will, wird die Genehmigung den in Abtheilung A bis G des Gehaltstarifs bezeichneten etatmäßigen und den ihnen nach der dienstlichen Stellung gleichstehenden, nicht etatmäßigen Beamten nur ausnahmsweise aus besonders triftigen Gründen ertheilt.

Hinsichtlich der übrigen Beamten bleibt es den Ministerien und mit deren Ermächtigung den sonstigen Zentralstellen anheimgegeben, nach dem Bedürfniß der einzelnen Dienstzweige die Annahme solcher Geschenke und Belohnungen ganz zu verbieten oder die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen die Annahme genehmigt werden darf, sowie auch anzuordnen, in welcher Weise die Vertheilung und Uebergabe solcher Geschenke und Belohnungen an die betreffenden Beamten zu erfolgen hat.

§ 16.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Ehrenzeichen und Titeln.

Das Gesuch um Ertheilung der Genehmigung zur Anlegung von Ehrenzeichen und zur Führung von Titeln, welche einem Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehen worden sind, ist auf dem Dienstwege beim Ordenskanzler, beziehungsweise im Falle der Titelverleihung beim Präsidenten des Staatministeriums einzureichen.

Die Ertheilung der Genehmigung erfolgt durch landesherrliche Entschließung.

§ 17.

Verfahren und Zuständigkeit bei Erwirkung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken.

Hinsichtlich des bei Einholung der Genehmigung zur Annahme von Gehältern, Belohnungen und Geschenken einzu-

haltenden Verfahrens und der Zuständigkeit der Behörden sind die Bestimmungen des § 6 entsprechend anzuwenden.

Jedoch ist zur Annahme des einem landesherrlich angestellten Beamten von andern Regenten oder Regierungen verliehenen Gehalts stets landesherrliche Genehmigung und zur Annahme von Ehrengeschenken (§ 14) stets die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums erforderlich.

§ 18.

Form der Genehmigung zur Annahme von Gehalten, Belohnungen und Geschenken.

In der Regel wird dem Beamten die Genehmigung im Einzelfalle unter Bezeichnung des Betrags beziehungsweise der Art des Gehalts, der Belohnung oder des Geschenks erteilt.

Zur Annahme gewisser näher bezeichneter Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken kann einem Beamten die Genehmigung auch allgemein erteilt werden.

Auch kann durch das vorgesetzte Ministerium hinsichtlich gewisser Klassen von Beamten (vergleiche § 15 Absatz 2 dieser Verordnung) unter näherer Regelung der Voraussetzungen allgemein die Annahme gewisser Arten von kleinen Belohnungen und Geschenken genehmigt werden.

VI. Entfernung vom Amte und Urlaub.*)

1. Vorübergehende Entfernung vom Amte ohne Urlaub.

§ 19.

Entfernung vom Amte auf kurze Zeit.

Durch das vorgesetzte Ministerium und mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle kann unter näherer Regelung der maßgebenden Voraussetzungen bestimmt werden, daß Beamte gewisser Art befugt sind, sich aus triftigen

*) Entfernung vom Amte und Urlaub der Richter, der Gerichtsnotare und der Notare: Verordnung vom 19. Juni 1890 (Ges.- u. B.D. Bl. S. 317). Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstimm- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht: B.D. vom 19. Januar 1893 (Ges.- u. B. Bl. S. 17).

Gründen auf kürzere Zeit (bis zur Dauer von höchstens drei Tagen) ohne ausdrücklich erteilten Urlaub vom Amte zu entfernen.

§ 20.

Dienstbehinderung durch Krankheit.

Wenn und so lange ein Beamter durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert ist, bedarf er keines Urlaubs; jedoch hat derselbe der vorgesetzten Behörde, beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der Erkrankung alsbald und, wenn immer thunlich, so zeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Vernehmung des Dienstes gesorgt werden kann und ebenso die Beendigung der Krankheit anzuzeigen. Auf Verlangen hat er ein ärztliches Zeugniß vorzulegen.

Die Genehmigung der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde ist erforderlich, wenn der erkrankte Beamte beabsichtigt, sich zum Zwecke der Heilung vom Amtsitze zu entfernen oder nach eingetretener Heilung sich zum Zwecke der Erholung von der überstandenen Krankheit (Reconvalescenz) noch einige Zeit von der Dienstbesorgung fern zu halten.

Ist ein Beamter auf die Dauer von mehr als vier Wochen ununterbrochen durch Krankheit an der Dienstbesorgung verhindert, so hat die im ersten Absätze bezeichnete Behörde, falls hierzu nicht bereits Anlaß gegeben war, der zunächst vorgesetzten Zentralstelle hiervon Mittheilung zu machen. Durch die vorgesetzten Zentralstellen kann die Pflicht zu solchen Mittheilungen erweitert oder beschränkt werden.

§ 21.

Abwesenheit im ehrenamtlichen Dienst und dergleichen.

Eine Urlaubsertheilung ist nicht erforderlich, wenn die vorübergehende Entfernung vom Amte durch die Theilnahme an den Verhandlungen des Reichstags oder Landtags, durch die Vernehmung einer ehrenamtlichen Stellung, zu deren Uebernahme eine gesetzliche Verpflichtung besteht, durch die Einberufung zum Militärdienst, durch die behördlich erfolgte Ladung zur Einvernahme als Zeuge, Sachverständiger und dergleichen bedingt ist.

Jedoch hat der Beamte in solchen Fällen der vorgeordneten Behörde beziehungsweise dem Vorstande der Stelle, welcher er angehört, von der beabsichtigten Abwesenheit so rechtzeitig Anzeige zu erstatten, daß erforderlichen Falls für anderweite Verziehung des Dienstes gesorgt werden kann. Auch ist für den Fall der Einberufung zu militärischen Uebungen vorher rechtzeitig die Abkömmlichkeit im geordneten Wege festzustellen.

2. Ertheilung des Urlaubs.

§ 22.

Verfahren bei der Urlaubseinholung.

Das Gesuch um Urlaubsertheilung ist im Dienstwege, also zutreffenden Falls durch Vermittelung der dem Beamten vorgeordneten Behörde, beziehungsweise des Vorstands der Stelle, welcher der Beamte angehört, einzubringen; jedoch kann die zur Ertheilung des Urlaubs zuständige Zentralstelle bestimmen, daß alle oder gewisse Urlaubsgesuche unmittelbar bei ihr eingereicht werden dürfen oder sollen.

§ 23.

Jährliche Beurteilung der Kassenbeamten.

Die Kassiere bei den Zentralkassen, die Führer der Hauptkasse bei den staatlichen Bezirks- und Anstaltskassen, sowie bei den Zentralverwaltungen der Landesanstalten, die Rechner der größeren Kassen der Eisenbahnverwaltung, endlich die Führer ständiger Hilfskassen bei diesen Behörden sollen alljährlich auf die Dauer von zwei bis vier Wochen von der Besorgung ihres Dienstes entbunden werden.

Die Beurteilung (Ablösung) soll eine vollständige sein, namentlich nicht etwa in der Weise beschränkt werden, daß der Beamte nur von den Kassengeschäften entbunden wird, andere Geschäfte aber weiter besorgt.

Zeit und Dauer dieses vorgeschriebenen Urlaubs wird von der zur Urlaubsertheilung zuständigen Behörde festgesetzt, mit thunlichster Rücksichtnahme auf die Wünsche der Beamten.

Die Ablösung ist so einzurichten, daß in die Dauer derselben ein Monatsabschluß fällt.

§ 24.

Zuständigkeit zur Ertheilung des Urlaubs.

Die Ertheilung des Urlaubs erfolgt.

1. durch landesherrliche Entschliebung:
 - a. hinsichtlich der Mitglieder der obersten Staatsbehörde (Staatsministerium) und des Präsidenten der Oberrechnungskammer,
 - b. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als drei Monaten,
 - c. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als einem Jahr;
2. durch das vorgesezte Ministerium beziehungsweise hinsichtlich der demselben angehörigen Beamten durch den Vorstand des Ministeriums:
 - a. hinsichtlich der Beamten der Tarifabtheilungen A. bis F. für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu drei Monaten,
 - b. hinsichtlich der sonstigen Beamten für die Dauer von mehr als vier Wochen bis zu einem Jahr;
3. durch die dem Beamten zunächst vorgesezte Zentralstelle beziehungsweise den Vorstand der Zentralstelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer von mehr als acht Tagen bis zu vier Wochen;
4. durch die zunächst vorgesezte Behörde beziehungsweise den Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, für die Dauer bis zu acht Tagen, vorbehaltlich der Befugniß der übergeordneten Zentralstelle, diese Zuständigkeit der untergeordneten Behörden weiter einzuschränken. Hat eine solche Einschränkung stattgefunden oder entstehen durch Stellvertretung des zu beurlaubenden Beamten (Ziffer 4) Kosten, so sind auch die Gesuche um Urlaub bis zu acht Tagen der zunächst vorgesezten Zentralstelle zur Entschliebung vorzulegen.

Durch Anordnung des vorgesezten Ministeriums kann für bestimmte Klassen von Beamten die Zuständigkeit zur Urlaubsertheilung auch anderen vorgesezten Behörden oder Beamten, als den nach Ziffer 2 bis 4 zuständigen, übertragen werden.

§ 25.

Zurücknahme des Urlaubs.

Der ertheilte Urlaub kann durch die nach § 24 dieser Verordnung zuständige und in dringenden Fällen durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde jederzeit zurückgenommen werden, wenn es im dienstlichen Interesse geboten ist.

3. Fürsorge für den Fortgang des Dienstes während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 26.

Der Beamte, welcher im Urlaub oder aus sonstiger Veranlassung (vergleiche §§ 19 bis 21) vorübergehend vom Amte abwesend ist, hat, so viel an ihm ist, noch vor der Entfernung dafür zu sorgen, daß hierdurch der Fortgang der Dienstgeschäfte keine Störung erleide und daß ihm während der Abwesenheit Verfügungen der vorgesetzten Behörden zugestellt werden können.

So lange nicht eine Gewähr für ausreichende Vernehmung der Amtsgeschäfte gegeben ist, soll der Urlaub nicht angetreten werden, beziehungsweise eine sonstige Entfernung vom Amte nicht stattfinden.

4. Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der vorübergehenden Entfernung vom Amte.

§ 27.

Voraussetzungen für Belassung der Dienstbezüge im Falle der Dienstbehinderung durch Krankheit.

Den etatmäßigen Beamten ist im Falle einer durch Krankheit eingetretenen Dienstbehinderung ihr Dienst Einkommen unverkürzt, also ohne Abrechnung der etwa entstehenden Stellvertretungskosten, zu belassen.

*) Den nicht etatmäßigen Beamten sind im Falle einer durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung die Dienstbezüge

*) Abs. 2 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1892 (Ges. u. V.D.Vl. S. 625).

für 13 Wochen nach der Erkrankung zu belassen. Erhält ein in einer staatlichen Anstalt angestellter nichtetatmäßiger Beamter, dessen Dienstbezüge zum Theil in freier Wohnung und Verpflegung in der Anstalt bestehen, während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung in der Anstalt freie Kur und Verpflegung, so kann ihm während einer solchen Erkrankung der Baarbezug an Vergütung um einen von der Anstellungsbehörde festzusetzenden Betrag gemindert werden, welcher den durch die Kur und Verpflegung der Anstalt durchschnittlich erwachsenden Mehrkosten entspricht.

In die Zeit der ununterbrochenen Dienstbehinderung sind auch solche Tage einzurechnen, an welchen der erkrankte Beamte vorübergehend die Dienstbesorgung wieder aufgenommen hat, es sei denn, daß er mindestens zwei Wochen hintereinander dienstfähig gewesen ist.

Den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung den vorgelegten Zentralstellen bleibt es anheimgegeben, zu bestimmen, daß gewissen Klassen von nicht etatmäßigen Beamten ihres Dienstzweigs aus besonderen Gründen (z. B. weil sie nur zur Befriedigung vorübergehender Bedürfnisse angenommen sind) die Bezüge blos auf kürzere Zeit zu belassen oder (z. B. wegen des gleichzeitig stattfindenden Bezugs von Krankengeld) zu kürzen seien.

§ 28.

Art der im Krankheitsfall zu belassenden Bezüge.

Das gemäß § 27 zu belassende Dienst Einkommen umfaßt den Gehalt, das Wohnungsgeld, den Nebengehalt und die Naturalbezüge beziehungsweise die an ihre Stelle tretenden Pauschsummen; ferner auch die an Stelle einer ständigen Vergütung gewährten Tagesgebühren, wenn und soweit sie nicht als Entschädigungen für Dienstaufwand anzusehen sind; in wiefern das Letztere zutrifft, wird von den Ministerien und mit ihrer Ermächtigung von den vorgelegten Zentralstellen bestimmt.

Ob und in wie weit dem Beamten auch wandelbare Bezüge (§ 17 Ziffer 4 des Beamtengesetzes) während der durch Krankheit bewirkten Dienstbehinderung zu belassen sind,

oder an deren Stelle eine Schadloshaltung zu gewähren ist, richtet sich nach der Gehaltsordnung (§ 15) und den bezüglichen Vollzugsbestimmungen. Ein Rechtsanspruch auf die Belassung oder Schadloshaltung besteht nicht.

§ 29.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens bei einer der Urlaubsertheilung nicht bedürftigen Entfernung vom Amte.

Hinsichtlich der Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während der durch Einberufung zum Militärdienst bewirkten Dienstbehinderung gelten die hierüber erlassenen besonderen Vorschriften.

Im Uebrigen werden den etatmäßigen Beamten bei einer gemäß den §§ 19 und 21 dieser Verordnung stattfindenden vorübergehenden Entfernung vom Amte die in § 28 Absatz 1 bezeichneten Bezüge unverkürzt belassen. Das Gleiche gilt hinsichtlich der nicht etatmäßigen Beamten, soweit nicht aus besonderen Gründen durch das Ministerium beziehungsweise mit seiner Ermächtigung durch die vorgesetzte Zentralstelle etwas anderes bestimmt wird.

Wird einem Beamten zu einer dem Heilzwecke dienenden Entfernung vom Amtsitze oder zur Dienstabwesenheit behufs der Erholung von einer überstandenen Krankheit Genehmigung ertheilt (§ 20 Absatz 2), so finden hinsichtlich der Belassung beziehungsweise Einziehung des Dienst Einkommens die Bestimmungen der §§ 27 und 28 Anwendung.

§ 30.

Belassung und Einziehung des Dienst Einkommens während des Urlaubs.

Wird einem Beamten zum Zwecke der entgeltlichen Verfehlung einer Stelle außerhalb des staatlichen Dienstes Urlaub ertheilt, so ist dies davon abhängig zu machen, daß der Beamte für die Urlaubsdauer auf sein Dienst Einkommen verzichtet.

Im Uebrigen wird dem Beamten während der Urlaubsdauer das Dienst Einkommen in dem durch § 28 bezeichneten

Umfange, auch wenn Stellvertretungskosten entstehen, ohne Abzug belassen.

Indessen kann aus besonderen Gründen die Urlaubsertheilung an die Bedingung des gänzlichen oder theilweisen Verzichts auf die Dienstbezüge während der Urlaubsdauer oder eines Theils derselben geknüpft werden.

Regelmäßig ist ein Abzug an dem Dienst Einkommen bei der Urlaubsertheilung oder deren Verlängerung zu bedingen:

1. für den sechs Wochen überschreitenden Zeitraum bis zu drei Monaten in der Höhe von einem Drittel,
2. für den drei Monate überschreitenden Zeitraum bis zu sechs Monaten in der Höhe der Hälfte,
3. für den sechs Monate überschreitenden Zeitraum im vollen Betrage des Dienst Einkommens.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Beschlußfassung über den Abzug sind die Bestimmungen des § 24 dieser Verordnung maßgebend.

Ausnahmsweise kann von dem Abzug ganz oder theilweise Umgang genommen werden. Uebersteigt der nachzulassende Betrag 300 M., so ist in allen Fällen landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Durch die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung durch die vorgesetzte Centralstelle kann hinsichtlich gewisser Klassen nicht etatmäßiger Beamten bestimmt werden, daß schon beim Urlaub von kürzerer Dauer ein Abzug am Dienst Einkommen stattfinden.

§ 31.

Bezüge der vertragsmäßig verwendeten Personen während der vorübergehenden Entfernung vom Dienste.

Ob und in wie weit den vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendeten Personen während des Urlaubs oder während der durch eine sonstige Ursache bewirkten Dienstbehinderung das Dienst Einkommen zu belassen sei, wird nach Bedarf durch den Dienstvertrag oder durch allgemeine Vorschriften der vorgesetzten Centralstellen bestimmt.

Insoweit solche Bestimmungen nicht getroffen sind, steht den vertragsmäßig Verwendeten ein Rechtsanspruch auf Be-

lassung der Bezüge während des Urlaubs oder der sonstigen Dienstbehinderung nicht zu.

Jedoch ist die Behörde, welche den Betreffenden zur Verwendung angenommen hat, befugt, die Dienstbezüge im Falle einer durch Krankheit oder sonstige triftige Ursachen bewirkten Dienstbehinderung während 14 Tagen von deren Beginn zu belassen, wobei übrigens, im Falle der Betreffende Anspruch auf Krankengeld hat, ein dementsprechender Abzug zu machen ist.

Zur Belassung der Dienstbezüge auf längere Zeit bis zu sechs Wochen ist die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Centralstelle, bis zu drei Monaten die des Ministeriums erforderlich. Auf längere Zeit können die Bezüge ganz oder theilweise nur mit landesherrlicher Genehmigung belassen werden.

§ 32.

Unerlaubte Entfernung vom Amte und deren Folgen.

Kommt die gänzliche oder theilweise Entziehung des Dienstinkommens für den Zeitraum einer unerlaubten Entfernung vom Amte oder einer Urlaubsüberschreitung (§ 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes) in Frage, so hat sich über das etwaige Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe die dem Beamten unmittelbar vorgesetzte Behörde beziehungsweise der Vorstand der Stelle, welcher der Beamte angehört, zu äußern.

Ob das Vorliegen besonderer Entschuldigungsgründe anerkannt wird, ist bei landesherrlich angestellten Beamten durch das vorgesetzte Ministerium, im Uebrigen durch die unmittelbar vorgesetzte Centralstelle zu entscheiden.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§ 33.

Vorbehalt weiterer Vollzugsbestimmungen.

Die Ministerien und mit ihrer Ermächtigung die sonstigen Centralstellen sind befugt, für die ihnen untergebenen Dienstzweige die näheren Vorschriften zum Vollzuge der vorstehenden Bestimmungen zu erlassen.

§ 34.

Mitglieder und Beamte der Oberrechnungskammer.

Die nach dieser Verordnung den Ministerien zukommenden Befugnisse werden hinsichtlich der Mitglieder und Beamten der Oberrechnungskammer vom Präsidenten dieser Behörde wahrgenommen.

§ 35.

Zuständigkeit zu Entschließungen hinsichtlich der vertragsmäßig verwendeten Personen.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zu Entschließungen, welche nach dem § 8 Absatz 1, § 9, § 12 Absatz 1, § 13 und § 14 Absatz 3 des Beamtengesetzes, sowie nach dieser Vollzugsverordnung in Bezug auf vertragsmäßig im staatlichen Dienste verwendete Personen zu erlassen sind, finden die für die Beamten geltenden Vollzugsvorschriften dieser Verordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht in derselben anders bestimmt ist oder durch die Ministerien oder mit ihrer Ermächtigung durch die sonstigen Centralstellen besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 36.

Inkrafttreten dieser Verordnung. Aufhebung früherer Bestimmungen.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Beamtengesetze auf 1. Januar 1890 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkt an treten alle hiermit in Widerspruch stehenden früheren Verwaltungs- und sonstigen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

3. Die Dienstpolizei.

(Landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890.)

§ 1.

Verwaltungszwang gegen säumige Beamte.

Zur Anwendung von Zwangsmitteln gegen säumige Beamte (§ 90 des Beamtengesetzes) ist jede dem Beamten hin-